

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 925 - 925

*Kuhlenbeck, Ludwig, Dr. jur., Rechtsanwalt in Jena:
Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch.*

*Eine dogmatische Einführung in das Studium des
bürgerlichen Rechts. Erster Theil*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Literatur.

59.

Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Eine dogmatische Einführung in das Studium des bürgerlichen Rechts von Dr. jur. Ludwig Ruhlbeck, Rechtsanwalt in Jena. Erster Theil. Berlin 1898. Carl Heymanns Verlag. (M. 12,—.)

Der Titel wie der der Arbeit vorangesezte Wahlspruch: „Durch das römische Recht über dasselbe hinaus“ kennzeichnen die romanistische Tendenz. Bei Ermittlung des Rechts des B.G.B. leitet ihn die Ueberzeugung, daß die wissenschaftliche Quintessenz des Pandektenrechts ein *κτῆμα εἰς ἀεί* ist, und daß die bewußte Kontinuität der Geistesarbeit den Lebensnerv jedes wahren wissenschaftlichen und praktischen Fortschrittes bildet, er erklärt sich deshalb auch als Segner Derjenigen, die das B.G.B. aus sich selber oder doch höchstens aus den Materialien („dem dem B.G.B. vorausliegenden papierenen Arbeitsabfall“) zu erklären suchen. Der Verf. bezweckt, „in einer ungezwungenen, wenn auch nicht systemlosen Reihenfolge einzelner Aufsätze das bisherige gemeine Pandektenrecht mit dem neuen bürgerlichen Recht zu vergleichen, die alten unveränderten Begriffe und Normen in ihrer neuen Form wieder aufzufuchen, die neuen Rechtsätze dogmatisch und dogmengeschichtlich den alten anzugliedern, eventuell auch kritisch das neue an dem alten zu messen.“

Das vorliegende I. Buch enthält den Allgemeinen Theil und zwar behandelt es in 6 Abschnitten: Die Rechtsnormen des bürgerlichen Rechts, Allgemeine Theorie der Rechte, Juristische Personen, die Sachen, die Entstehung und Endigung der Rechte, Ausübung und Schutz der Rechte.

Der Verf. beginnt regelmäßig die Darstellung der einzelnen Lehren mit einer eingehenden Darlegung des römischen Rechts und zwar unter reichlicher Bezugnahme auf das einschlägige Quellenmaterial, zeigt dessen Fortentwicklung und knüpft daran die Erörterung der Bestimmungen des B.G.B., wobei er Zweifel und Lücken desselben aus den „wissenschaftlich und moralisch gerechtfertigten Grundsätzen des Pandektenrechts“ zu entscheiden bez. zu ergänzen ersucht. Die Arbeit zeichnet sich durch Wissenschaftlichkeit, Klarheit der Darstellung und Selbständigkeit des Urtheils aus. Als einen besonderen Vorzug möchte ich bezeichnen, daß der Verf. den Bestimmungen des B.G.B. überall kritisch gegenüber tritt und in dieser Hinsicht halte ich vor Allem seine Ausführungen zu § 123 B.G.B. in seinem, „den absoluten und compulsiven Zwang“ behandelnden § 20 für zutreffend, in welchem Paragraphen übrigens der Verf. auch die Bedeutung des sog. Hypnotismus für das bürgerliche Recht bespricht.

Größere Genauigkeit im Ausdruck wäre wünschenswerth S. 315,